

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

LIVALLI B.V. nachstehend: "Livalli", Koperslagerstraat 13, 5405 BS Uden

Fassung: Juli 2022

ARTIKEL 1: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesen Allgemeinen Bedingungen sind die nachstehenden Begriffe wie folgt zu verstehen:

- Allgemeine Bedingungen: die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, unabhängig der Form, in der sie mitgeteilt werden (auf Papier oder elektronisch zum Beispiel über die Website der Livalli).
- Annullierung: die schriftliche Mitteilung, dass der Vertrag oder ein Teil dessen keine Anwendung findet oder dass der Vertrag oder ein Teil dessen nicht ausgeführt wird.
- DSGVO: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und das Gesetz mit Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Gesetz zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung).
- Livalli: das mit dem Handelsnamen Livalli unter Nummer 86481223 im Handelsregister eingetragene Unternehmen.
- Parteien: Livalli und Vertragspartei.
- Personenbezogene Daten: alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann.
- Sachen: Sämtliche Sachen, die Gegenstand eines Vertrags mit Livalli sind.
- Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten: eine (vermutete) Verletzung des Schutzes, die, ob unbeabsichtigt oder absichtlich, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.
- Vertrag: jede Verpflichtung zwischen Livalli und Vertragspartei, aufgrund deren Livalli der Vertragspartei Sachen liefert.
- Vertragspartei: die (juristische) Person, an die sich das Angebot der Livalli richtet, mit der Livalli einen Vertrag geschlossen hat oder für die die (Rechts-)Handlung vorgenommen ist oder wird.

ARTIKEL 2: ANWENDBARKEIT

- 2.1. Diese Allgemeinen Bedingungen finden Anwendung auf und sind Teil von allen Verhandlungen, Angeboten, Verträgen und anderen (Rechts-)Handlungen, unabhängig davon, ob sie mündlich, schriftlich, elektronisch oder in irgendwelcher anderen Form in Verbindung mit Lieferung von Sachen an oder für die Vertragspartei von Livalli gemacht worden sind.
- 2.2. Abweichungen der Allgemeinen Bedingungen und des Vertrags sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich vom Vorstand der Livalli schriftlich bestätigt worden sind. Bei Abweichung von einem oder mehreren Punkten der Allgemeinen Bedingungen und/oder wenn Livalli Abweichungen der Allgemeinen Bedingungen und/oder des Vertrags ausführt, so gelten die restlichen Bedingungen uneingeschränkt.
- 2.3. Livalli lehnt die Anwendbarkeit von eventuellen Allgemeinen (Einkaufs)Bedingungen der Vertragspartei ausdrücklich ab. Wenn die Vertragspartei Allgemeine Bedingungen, die auf den Vertrag Anwendung finden (können) benutzt, so prävalieren die Allgemeinen Bedingungen der Livalli, auch wenn die Bedingungen der Vertragspartei eine ähnliche Bestimmung enthalten. Jeder Vertrag wird von Livalli eingegangen unter der Bedingung, dass Livalli innerhalb von 8 Tagen nach der Bekanntgabe der Allgemeinen Bedingungen der Vertragspartei das Recht hat, den Vertrag aufzuschieben und/oder zu auflösen, wenn die Allgemeinen Bedingungen der Livalli keine Anwendung finden würden, ohne dass Livalli der Vertragspartei gegenüber schadenersatzpflichtig wird.
- 2.4. Die Allgemeinen Bedingungen finden auch Anwendung auf Sachen, die Livalli gänzlich oder zum Teil von Dritten erhalten hat und, bearbeitet oder nicht bearbeitet, an die Vertragspartei liefert und auf Sachen, die zwecks der Ausführung des Vertrags auf Anweisung der Livalli von Dritten an die Vertragspartei geliefert werden.
- 2.5. Vertragspartei akzeptiert die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Bedingungen vorbehaltlos, auch für sämtliche künftigen Verträge und Angebote.

- 2.6. Livalli ist berechtigt, die allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern. Nach der Änderung werden die neuen allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil jedes Vertrags, es sei denn, die Gegenpartei teilt Livalli innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt oder Mitteilung schriftlich mit, dass sie mit den neuen (geänderten) allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht einverstanden ist.
- 2.7. Bei Streitigkeiten zwischen Bestimmungen des Vertrags und der Allgemeinen Bedingungen, prävalieren die Bestimmungen des Vertrags.
- 2.8. Wenn irgendwelche Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen für nichtig oder für ungültig erklärt wird, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt. In jenem Fall werden die Parteien einander konsultieren, mit als Ziel, neue Bestimmungen, die die nichtigen oder ungültigen Bestimmungen ersetzen werden, zu vereinbaren, wobei die Absicht und der Inhalt der nichtigen oder ungültigen Bestimmungen so viel wie möglich berücksichtigt werden.
- 2.9. Bei eventuellen Unterschieden zwischen dem niederländischen Text der Allgemeinen Bedingungen und irgendwelcher Übersetzung deren, prävaliert der niederländische Text.

ARTIKEL 3: ANGEBOTE

- 3.1. Sämtliche Angebote sind bis 14 Tage nach dem Datum des Angebots gültig, wenn im Angebot keine andere Frist erwähnt wird. Dennoch hat Livalli das Recht, ihr Angebot zu widerrufen, solange Vertragspartei das Angebot noch nicht akzeptiert hat.
- 3.2. Bei einem zusammengesetzten Angebot ist Livalli nicht verpflichtet, ein Teil der im Angebot enthaltenen Sachen zu einem entsprechenden Teil des für das Ganze angebotenen Preises zu liefern.
- 3.3. Angebote betreffen ausschließlich die im Angebot erwähnten Mengen und Sachen und gelten nicht für Nachlieferungen oder neue Aufträge.
- 3.4. Abbildungen, Maße, Gewichte, Farben, technische Daten und solche in Broschüren, Angeboten und Verträgen sind so zu verstehen, dass die Vertragspartei Abweichungen, die nicht über die üblichen Grenzen herausgehen (Siehe dazu auch die Artikel 8 und 20), berücksichtigen muss.

ARTIKEL 4: ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN UND BESTÄTIGUNG

- 4.1. Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme der Vertragspartei innerhalb der im Angebot erwähnten Frist, oder durch das Ausführen der Arbeiten oder des Vertrags von Livalli zustande.
- 4.2. Die Rechnung wird als schriftliche und korrekte Auftragsbestätigung von Livalli betrachtet, wenn zuvor keine schriftliche Bestätigung des endgültigen Vertrags abgegeben worden ist.
- 4.3. Verträge, die durch die Vermittlung von Vertretern/Agenten der Livalli zustande gekommen sind, sind erst verbindlich für Livalli, nachdem sie vom Vorstand der Livalli schriftlich bestätigt worden sind oder nachdem Livalli mit der Ausführung des Vertrags angefangen hat.

ARTIKEL 5: ANNULLIERUNG

- 5.1. Die Annullierung durch die Gegenpartei ist innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung kostenlos möglich. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Annullierung nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Livalli erfolgen.
- 5.2. Wenn die Annullierung der Vertragspartei von Livalli akzeptiert wird, so ist Livalli berechtigt, der Annullierung Voraussetzungen zu unterwerfen, wie Zahlung eines Teils des Betrags des Vertrags, auch wenn für Livalli kein Schaden entstanden ist.
- 5.3. Wenn die Annullierung eine teilweise Änderung des Vertrags zur Folge hat, schuldet die Gegenpartei Livalli eine Entschädigung in Höhe von 15 % des Betrags, um den es bei dem betreffenden Vertrag geht (oder 15 % des „Auftragswertes“). Umfasst die Annullierung den gesamten Vertrag, schuldet die Gegenpartei Livalli eine Entschädigung in Höhe von 30 % des Betrags, um den es in diesem Vertrag geht (oder 30 % des „Auftragswertes“).
- 5.4.

ARTIKEL 6: AUFLÖSUNG

Wenn die Vertragspartei eine ihrer sich aus dem Vertrag ergebende Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, oder bei nicht-rechtzeitiger Zahlung, Einstellung der Zahlung, bei (Antrag auf) Zahlungsaufschub, Konkurs(antrag), Anwendung einer Umschuldungsregelung oder Zwangsverwaltung der Vertragspartei oder bei Auflösung des Unternehmens der Vertragspartei, ist Livalli berechtigt, den Vertrag sowie noch nicht ausgeführte Verträge, ohne Inverzugsetzung und/oder Einschreiten des Gerichts, gänzlich oder teilweise aufzulösen ohne selbst schadenersatzpflichtig zu werden.

ARTIKEL 7: PREISE

- 7.1. Wenn nicht ausdrücklich anderweitig erwähnt worden ist, verstehen sich die Preise in Euro. Wenn Preise in ausländischer Währung und der Gegenwert in Euro erwähnt werden, so wird dieser Gegenwert nur annähernd sein.
- 7.2. Wenn nicht ausdrücklich anderweitig erwähnt worden ist, verstehen sich die Preise:
- exklusive MwSt.;
 - nach Maßgabe der von Livalli festgestellten Mindestmengen;
 - Lieferung ab Werk gemäß Incoterms 2020, sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben;
 - exklusive Ein- und Ausfuhrzölle und irgendwelcher anderen Angaben an die Behörden;
 - exklusive der Versicherungskosten;
 - exklusive Entsorgungsabgaben;
 - exklusive Umweltabgaben oder Umweltzahlungen, die von den Behörden auferlegt sind oder werden;
 - exklusive der Kosten der Qualitätsprüfungen.
- 7.3. Wenn einer der Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren einer Sache im Zeitraum zwischen dem Datum des Angebots und dem Datum der Lieferung ändert, so hat Livalli das Recht, den vereinbarten Preis dementsprechend zu ändern, unabhängig davon, ob die Erhöhung des Selbstkostenpreises am Zeitpunkt des Angebots oder der Bestätigung vorhersehbar oder nicht vorhersehbar war. Wenn die Preiserhöhung mehr als 10% beträgt, hat die Vertragspartei das Recht, den Vertrag aufzulösen, ohne dass die Parteien gegenseitig schadenersatzpflichtig werden.
- 7.4. Preisänderungen durch Währungsschwankungen und Änderung der Wechselkurse zwischen Euro und anderen Währungen, falls irgendwelche Zahlung in Verbindung mit einer Lieferung in einer anderen Währung als Euro ausgeführt werden muss, sind zu Lasten der Vertragspartei, sofern diese Änderungen mehr als 5% vom Kurs, der am Datum des Zustandekommens des Vertrags galt, betragen.

ARTIKEL 8: MENGEN / MAßE

- 8.1. Die von der Vertragspartei bestellten Mengen werden von Livalli an die von ihr festgestellten Mindestmengen und Mindestmaße angepasst.
- 8.2. Die im Vertrag erwähnten Mengen und Maße sind so genau wie möglich angegeben, wobei es Livalli gestattet ist, von den mitgeteilten oder vereinbarten Mengen und Maßen abzuweichen. Das Ausmaß der zulässigen Abweichung wurde im Artikel 20 dieser Allgemeinen Bedingungen festgelegt.
- 8.3. Die gelieferten Mengen werden auf dem Lieferdokument erwähnt.
- 8.4. Wenn die Vertragspartei eine eventuelle Beanstandung der im Lieferdokument erwähnten Mengen nicht innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung schriftlich an Livalli mitteilt, so wird angenommen, dass die auf dem Lieferdokument erwähnte Menge eine korrekte Wiedergabe der Lieferung ist.
- 8.5. Wenn nicht ausdrücklich anderweitig erwähnt worden ist, gelten sämtliche angegebenen Maße annähernd.
- 8.6. Änderung der aufgegebenen Maße durch die Vertragspartei nach dem Zustandekommen des Vertrags führt dazu, dass die eventuell damit in Verbindung stehenden Kosten der Vertragspartei in Rechnung gestellt werden (können).
- 8.7. Die Vertragspartei akzeptiert, dass die indikative Zeitplanung des Vertrags beeinflusst werden kann, wenn die Parteien zwischenzeitlich vereinbaren, die Vorgehensweise, Arbeitsweise oder den Umfang des Vertrags und/oder der sich daraus ergebenden Arbeit zu erweitern oder zu ändern.
- 8.8. Wenn, nach Rücksprache mit der Vertragspartei vom (ursprünglichen) Vertrag abgewichen wird, so werden die sich daraus ergebenden Kosten für Zusatzarbeiten zu den Preisen und/oder Raten, die zur Zeit der Ausführung galten, der Widerpartei in Rechnung gestellt werden.

ARTIKEL 9: LIEFERUNG

- 9.1. Die Lieferzeit fängt an dem Tag des Datums der schriftlichen Auftragsbestätigung an, oder, wenn keine schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt, an dem Tag, an dem die Vertragspartei von Livalli schriftlich Lieferung an einem bestimmten Datum verlangt. Die Lieferzeit fängt erst an, nachdem Vertragspartei Livalli alle für die Ausführung des Vertrags erforderlichen Angaben, Unterlagen und zu bearbeiteten Materialien zur Verfügung gestellt hat.
- 9.2. Die von Livalli mitgeteilten Lieferzeiten gelten immer annähernd und sind nie Ausschlussfristen.

- 9.3. Nichteinhaltung der Lieferzeit gibt der Vertragspartei nicht das Recht, den Vertrag aufzulösen, es sei denn, dass die Nichtbeachtung der Lieferzeit, unter Anwendung von Vernunft und Redlichkeit, nicht verlangt werden kann und der Vertragspartei nicht länger zugemutet werden kann, den Vertrag aufrechtzuerhalten. Das ist der Fall, wenn die Lieferzeit um mehr als dreißig Tage überschritten wird. Wenn die Vertragspartei den Vertrag wegen unakzeptabler Nichteinhaltung der Lieferzeit auflöst, ergibt sich daraus für Livalli keine Verpflichtung, irgendwelchen Schaden zu ersetzen.
- 9.4. Jede Teillieferung wird als eine einzelne Lieferung betrachtet und mit allen damit in Verbindung stehenden, rechtlichen Folgen behandelt.
- 9.5. Es ist Livalli erlaubt, Sachen in Teilen zu liefern. Wenn Sachen in Teilen geliefert werden, hat Livalli das Recht, jedes Teil einzeln in Rechnung zu stellen.
- 9.6. Wenn die Vertragspartei vor der Lieferung mitteilt, dass sie die Sachen an einem anderen als dem vereinbarten Ort erhalten möchte, so wird Livalli dabei - wenn möglich - Mitarbeit leisten. Wenn Erfüllung dieser Bitte zu zusätzlichen Kosten führt, ist Vertragspartei verpflichtet, Livalli diese zusätzlichen Kosten zu erstatten.
- 9.7. Vertragspartei ist verpflichtet, eventuelle Zollunterlagen an die zuständigen Behörden zurückzusenden; bei Nichteinhaltung sind die damit in Verbindung stehenden, zusätzlichen Kosten zu Lasten der Vertragspartei.

ARTIKEL 10: TRANSPORT

- 10.1. Wenn Livalli für den Transport der Sachen sorgt, geschieht das im Auftrag und auf Rechnung und Gefahr der Vertragspartei.
- 10.2. Fälle, in denen der Transport der Sachen nicht von Livalli ausgeführt wird, ausgenommen, finden die Allgemeinen Transportbedingungen [Algemene Vervoerscondities, (AVC)] oder, - wenn zutreffend - die CMR Bedingungen [CMR Conditities], wie sie im Transportsektor angewendet werden, auf den Transport Anwendung. Sofern zwischen den Parteien nicht anderweitig vereinbart wurde, findet in jenem Fall auf den internationalen Transport durch einen anderen Verkehrsträger als die Straße, "geliefert benannter Ort" (Delivered At Place) Incoterms 2020 entsprechend, Anwendung.
- 10.3. Vertragspartei ist verpflichtet, den Transport der Sachen ausreichend zu versichern.
- 10.4. Wenn die Parteien vereinbart haben, dass Livalli Sachen an einem bestimmten Ort liefert und es stellt sich bei Lieferung heraus, dass Lieferung an jenem Ort nicht möglich ist, so sind die entstandenen zusätzlichen Kosten, wie, aber nicht ausschließlich, für Lagerung, Transport und Zeit, zu Lasten der Vertragspartei.
- 10.5. Wenn Lieferung als Lieferung benannter Ort (DAP, Incoterms 2020 entsprechend) stattfindet, so ist die Vertragspartei verpflichtet, die Sachen dort entgegenzunehmen und trägt die Vertragspartei für das Entladen der Sachen Sorge. Wenn die Vertragspartei dies unterlässt, so sind die dadurch entstandenen Kosten zu Lasten des Vertragspartners.

ARTIKEL 11: BENUTZTE VERPACKUNGSMATERIALIEN

Wenn Livalli durch die oder im Auftrag der Behörden verpflichtet wird, bei Lieferung Verpackung oder gelieferte und benutzte Verpackungsmaterialien bei der Vertragspartei zurückzunehmen, so sind die damit in Verbindung stehenden Kosten, einschließlich eventueller Entsorgungskosten, zu Lasten der Vertragspartei.

ARTIKEL 12: LAGERUNG

- 12.1. Wenn die Waren durch Verschulden der Gegenpartei nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert werden können, lagert Livalli diese Waren für einen begrenzten Zeitraum auf Kosten und Risiko der Gegenpartei. Die damit verbundenen Kosten (mindestens in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes pro Kalendermonat, wobei ein Teil eines Kalendermonats als voller Kalendermonat gilt) gehen zu Lasten der Gegenpartei und werden von Livalli pro Quartal in Rechnung gestellt.
- 12.2. Zu Beginn des Vertrages können die Parteien ferner vereinbaren, dass die Waren im Lager von Livalli gelagert werden sollen. In diesem Fall ist Livalli stets berechtigt, die Waren sofort und vollständig in Rechnung zu stellen. Die Gegenpartei kann auf Verlangen über diese Waren verfügen. Wenn die Gegenpartei von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, kann ein separater Vertrag über einen Abrufauftrag geschlossen werden.

ARTIKEL 13: EIGENTUMSVORBEHALT

- 13.1. Sämtliche, von Livalli an Vertragspartei gelieferten Sachen bleiben das Eigentum der Livalli, bis Vertragspartei sämtliche Forderungen Livalli gegenüber, wie auch entstanden, zuzüglich der Zinsen und alle sonstigen Forderungen, gezahlt hat.
- 13.2. Es ist der Vertragspartei nicht erlaubt, die vom Eigentumsvorbehalt erfassten Sachen oder die daraus erzeugten Sachen zu verkaufen, vermieten, verpfänden, verarbeiten oder in irgendwelcher anderen Weise zu belasten oder ihrer Gewalt zu entziehen, es sei denn, dass die normale Betriebstätigkeit der Vertragspartei dies verlangt. Wenn die Vertragspartei im Rahmen der normalen Betriebstätigkeit die vom Eigentumsvorbehalt erfassten Sachen in irgendwelcher Weise verarbeitet, so macht sie das als wäre sie damit von Livalli beauftragt. Wenn die Sachen mit anderen, Livalli nicht gehörenden Sachen verarbeitet werden, erhält Livalli das Miteigentum der neuen Sache, und zwar im Verhältnis zum Wert der Sachen der Livalli, die in der neu erzeugten Sache verarbeitet worden sind.
- 13.3. Vertragspartei gibt Livalli oder einer von Livalli zu bestimmenden Drittpartei bereits nun, für sodann, die bedingungslose und unwiderrufliche Genehmigung um, in allen Fällen, in denen Livalli wünscht, ihre Eigentumsrechte auszuüben, alle Orte, an denen das Eigentum von Livalli sich befinden wird oder kann, zu betreten und die Sachen in Besitz zu nehmen. Wenn Livalli entscheidet, ihr Eigentumsrecht nicht auszuüben, zum Beispiel weil es kundenspezifische Sachen betrifft, so wird die Vertragspartei dadurch keineswegs von irgendwelcher Zahlungs- oder Schadenersatz- und/oder sonstige Verpflichtung Livalli gegenüber befreit.
- 13.4. Die mit der Rücknahme in Verbindung stehenden Kosten werden der Vertragspartei in Rechnung gestellt. Bei Rücknahme wird nach Maßgabe des Werts der Sachen, der sich bei Rücknahme herausstellt, gutgeschrieben. Diese Beurteilung bzw. Wertbestimmung ist ausschließlich Livalli und/oder einer von ihr beauftragten Drittpartei vorbehalten.
- 13.5. Wenn Dritte unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sachen pfänden oder daran Rechte bestellen oder geltend machen lassen, so ist Vertragspartei verpflichtet, Livalli so schnell wie berechtigterweise erwartet werden darf, aber spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Verpfändung und/oder Bestellung der Rechte, davon schriftlich zu unterrichten.
- 13.6. Wenn die Vertragspartei aus den von Livalli gelieferten Sachen, die von einem Eigentumsvorbehalt erfasst sind, eine neue Sache erzeugt oder erzeugen lässt, so macht Vertragspartei das als wäre sie damit von Livalli beauftragt und wird Vertragspartei diese Sache für Livalli verwahren. Vertragspartei wird erst die Eigentümerin an dem Zeitpunkt, an dem der Eigentumsvorbehalt endet, weil sämtliche, wie auch entstandenen Forderungen an Livalli gezahlt worden sind. Die Vertragspartei verpflichtet sich, die vom Eigentumsvorbehalt erfassten Sachen gegen Feuer, Explosions- und Wasserschaden sowie Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung und ähnlichen Risiken, zu versichern und versichert zu halten und Livalli auf Wunsch sofort Einblick in die Police dieser Versicherung zu gewähren.
- 13.7. Die Vertragspartei ist verpflichtet, die gelieferten Sachen, die von einem Eigentumsvorbehalt erfasst sind, mit gebührender Sorgfalt zu behandeln.
- 13.8. Sämtliche, eventuellen Kosten in Verbindung mit der Bestellung und/oder Geltendmachung aller mit dem Eigentumsvorbehalt in Verbindung stehenden Handlungen sowie eventuelle sonstige Sicherheitsleistungen, sind zu Lasten der Vertragspartei.
- 13.9. Sofern Livalli der Vertragspartei gegenüber noch andere Forderungen hat und Livalli der Vertragspartei Sachen, die nicht von einem Eigentumsvorbehalt erfasst sind, geliefert hat, bestellt die Vertragspartei, als Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, ein besitzloses Pfandrecht an diese Sachen und Livalli akzeptiert dieses besitzlose Pfandrecht. Dieses besitzlose Pfandrecht wird auch an den Forderungen der Schuldner der Vertragspartei bestellt, wenn sie von der Vertragspartei Sachen, die von einem Eigentumsvorbehalt der Livalli erfasst werden, kaufen. Vertragspartei wird auf Bitte der Livalli sofort eine Urkunde, in der das Pfandrecht bestellt wird, unterzeichnen. Vertragspartei garantiert, dass sie zuständig ist, die Sachen und/oder Forderungen zu verpfänden und dass auf den Sachen - von den Rechten der Livalli abgesehen - keine Pfand- oder beschränkte Rechte ruhen.
- 13.10. Für Lieferungen in Deutschland oder an deutsche Vertragsparteien gilt Folgendes:

Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die Livalli aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen. Das Eigentum von Livalli erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für Livalli her und verwahrt sie für Livalli. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen Livalli.

Bei einer Verarbeitung Livallis Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben Parteien zusammen mit diesen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers – Miteigentum an der neuen Sache, wobei Livallis Miteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes Livallis Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren entspricht.

Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus Livallis gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit amtlichen Nebenrechten im Umfang Livallis Eigentumsanteils zur Sicherung an Livalli ab.

Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werksvertrags wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrags der Rechnung von Livalli für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an Livalli abgetreten.

Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an Livalli ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in Livallis Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an Livallis abgetretenen Forderungen selbst einziehen.

Bei Zahlungsverzug oder begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers ist Livalli berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.

Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

ARTIKEL 14: BEANSTANDUNGEN

- 14.1. Vertragspartei ist verpflichtet, die Sachen sofort bei Lieferung zu prüfen oder prüfen zu lassen. Eine gründliche Prüfung muss ausgeführt werden; zu prüfen sind unter anderem die Mengen, eventuelle während des Transports der Sachen entstandene Schäden und offensichtliche Mängel der Sachen, zum Beispiel für was die Art oder Qualität der Sachen betrifft. In diesem Absatz dieses Artikels erwähnten Beanstandungen müssen Livalli von der Vertragspartei innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden.
- 14.2. Offensichtliche Mängel und/oder Schäden müssen von der Vertragspartei sofort bei Lieferung auf dem Frachtbrief oder Lieferzettel beschrieben werden.
- 14.3. Bei Beanstandungen weil Sachen den vereinbarten Qualitätsanforderungen, oder Anforderungen, die für den normalen Gebrauch und/oder Handelsziele an die Sachen gestellt werden dürfen, nicht entsprechen, so müssen diese Beanstandungen, unter Berücksichtigung des im Artikel 8 Bestimmten von der Vertragspartei innerhalb von drei Tagen nach Lieferung oder innerhalb von drei Tagen, nachdem der Mängel der Sachen berechtigterweise hätte entdeckt werden können, aber spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Lieferung, schriftlich an Livalli mitgeteilt werden.
- 14.4. Wenn beim Wareneingang auf dem Frachtbrief oder der Empfangsbestätigung von der Vertragspartei keine Bemerkung über eventuell beschädigte Sachen, Verpackung und/oder Verpackungsmittel gemacht worden ist, gilt dies als völliger Beweis dafür, dass die Vertragspartei die Sachen bei Lieferung in einem einwandfreien und nicht-beschädigten Zustand erhalten hat.
- 14.5. Die bloße Tatsache, dass eine Beanstandung untersucht wird, impliziert nicht, dass Livalli irgendwelche Haftung anerkennen würde.
- 14.6. Reklamationen müssen mindestens eine ausführliche und genaue Beschreibung des Mangels, deutliches Bildmaterial (Foto/Video) des Mangels sowie eine Angabe weiterer Einzelheiten enthalten, aus denen geschlossen werden kann, dass die von der Gegenpartei gelieferten und zurückgewiesenen Waren identisch sind.
- 14.7. Die Sachen, auf die die Beanstandung sich bezieht, müssen für Prüfung und/oder Kontrolle von Livalli zur Verfügung stehen und zwar in der Lage der Sachen zum Zeitpunkt, an dem die Mängel festgestellt wurden und sie dürfen nicht vernichtet oder (weiter)verkauft werden, es sei denn, dass Livalli das ausdrücklich schriftlich genehmigt hat. Wenn es nicht möglich ist, die Sachen zur Verfügung zu halten, muss die Vertragspartei die Situation bei Lieferung und/oder bei der Feststellung der Mängel durch Bilder (Foto/Film) festlegen und diese Aufnahmen an Livalli zur

- Verfügung stellen. Livalli wird der Vertragspartei darauf mitteilen, ob dieses Beweismaterial für die Beurteilung der Beanstandung/Beschwerde ausreicht.
- 14.8. Wenn die Beanstandungen sich auf ein Teil der gelieferten Sachen beziehen, kann das nicht zu Beanstandung der ganzen Lieferung führen, es sei denn, dass in jenem Fall die ganze Lieferung berechtigterweise als nicht brauchbar betrachtet werden muss.
 - 14.9. Wenn von der Vertragspartei rechtzeitig eine schriftlich begründete Beanstandung, die den in diesem Absatz aufgenommenen Bedingungen entspricht, kann Livalli die Sache/Sachen – sofern möglich – von einem externen Sachverständigen prüfen lassen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist verbindlich für die Parteien.
 - 14.10. Wenn die Prüfung gemäß des Artikels 14.9 zeigt, dass die Beanstandung unberechtigt ist, oder die Sachen dem Vertrag nicht entsprechen, oder wenn Livalli die Beanstandung für berechtigt erklärt, so hat Livalli keine weitergehende Verpflichtung als Ersatz der beanstandeten Sache zu Lasten von Livalli, oder (nach Wahl von Livalli) das Gutschreiben des Betrags der beanstandeten Sache an die Vertragspartei.
 - 14.11. Vertragspartei wird die beanstandete Sache nur nach vorhergehender Genehmigung der Livalli und den von Livalli zu bestimmenden Bedingungen entsprechend an Livalli zurücksenden.
 - 14.12. Jeder Anspruch der Vertragspartei erlischt, nachdem sie die Sache in Betrieb genommen hat, bearbeitet oder verarbeitet hat, bedruckt, bzw. hat in Betrieb nehmen lassen, hat bearbeiten oder verarbeiten lassen, hat bedrucken lassen oder an Dritte weitergeliefert hat, es sei denn, dass Vertragspartei beweist, dass sie berechtigterweise nicht in der Lage war, die Beanstandung an einem früheren Zeitpunkt an Livalli mitzuteilen.
 - 14.13. Die Beanstandungsfrist für Rechnungen beträgt vier Tage nach Rechnungsdatum. Wurde innerhalb dieser Frist keine schriftliche Beanstandung gegen die Rechnung erhalten, so wird angenommen, dass die Rechnung das ihr zugrundeliegende Geschäft korrekt und völlig beschreibt.
 - 14.14. Nach Ablauf der in diesem Artikel erwähnten Fristen wird angenommen, dass die Vertragspartei die Sachen, bzw. die Rechnung genehmigt hat. Nach Ablauf jener Fristen werden Beanstandungen nicht von Livalli entgegengenommen.
 - 14.15. Livalli ist nicht verpflichtet und Livalli unterliegt keine Haftpflicht, Beanstandungen und/oder Reklamationen über Mängel entgegenzunehmen und/oder zu untersuchen, wenn die Vertragspartei ihre Zahlungsverpflichtung oder irgendwelche andere Verpflichtung Livalli gegenüber nicht oder nicht völlig erfüllt hat und auch nicht wenn die Vertragspartei und/oder Dritte, im Auftrag der Vertragspartei oder nicht, ohne die vorhergehende, schriftliche Genehmigung von Livalli irgendwelche Änderung oder Reparatur der Sachen vorgenommen oder ausgeführt hat/haben.
 - 14.16. Beanstandungen oder Mängel geben der Vertragspartei nicht das Recht, Zahlungsverpflichtungen oder andere Verpflichtungen gegenüber Livalli aufzuschieben und/oder zu verrechnen.

ARTIKEL 15: ZAHLUNG

- 15.1. Sachen, die von der Vertragspartei oder von einer von der Vertragspartei beauftragten Dritten beim Lager der Livalli abgeholt werden, müssen in Bargeld gezahlt werden, es sei denn, dass mit der Vertragspartei ausdrücklich, schriftlich anderweitig vereinbart worden ist.
- 15.2. Zahlung muss innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, ohne irgendwelchen Abzug oder Verrechnung (es sei denn, dass ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart worden ist) oder Aufschub, im Büro der Livalli oder durch Überweisung auf das auf der Rechnung erwähnten Konto.
Die Vertragspartei verzichtet hierdurch auch ausdrücklich auf das Recht, aufgrund des Artikels 724 "Rechtsvordering" Beschlagnahme zur eigenen Hand erfolgen zu lassen, oder sonstige Maßnahmen zu treffen, die die gleiche Auswirkung haben würden.
- 15.3. Livalli hat das Recht, zu beschließen, bei der Ausführung des Vertrags ausschließlich per Nachnahme zu liefern oder Zahlung im Voraus zu verlangen. Weiter hat Livalli das Recht, von der Vertragspartei Sicherheit zu verlangen für die rechtzeitige und vollständige Erfüllung ihrer Zahlungs- und anderer Verpflichtungen, in einer nach Wahl von Livalli zu bestimmender Art und Weise, zum Beispiel durch eine Bankgarantie. Entspricht die Vertragspartei einer solchen Bitte nicht innerhalb von 14 Tagen, nachdem sie diese schriftliche Bitte erhalten hat, so werden all ihre Verpflichtungen Livalli gegenüber sofort fällig, auch wenn sie noch nicht fällig sein würden.
- 15.4. Wenn die Vertragspartei nicht innerhalb der erwähnten Frist zahlt, so ist sie von Rechts wegen in Verzug, ohne dass dafür irgendwelche Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich ist.
- 15.5. Ist die Vertragspartei in Verzug, so schuldet sie, Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, gesetzliche Handelszinsen sowie außergerichtliche Inkassokosten in Höhe von 15% des Rechnungsbetrags, mit einem Mindestbetrag in Höhe von € 250,00, das Vorgenannte unbeschadet der übrigen Rechte, die Livalli zustehen.

- 15.6. Entspricht die Vertragspartei ihren Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht völlig, so hat Livalli das Recht, die Erfüllung oder weitere Erfüllung des Vertrags aufzuschieben, bis die Vertragspartei alle Verpflichtungen erfüllt hat. Daneben hat Livalli das Recht, den Vertrag außergerichtlich aufzulösen, unbeschadet des Rechts der Livalli auf Schadenersatz in Verbindung mit der späteren Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrags.
- 15.7. Zahlungen der Vertragspartei werden zunächst auf die fälligen Zinsen und Kosten und danach auf die ältesten, unbezahlten Forderungen angerechnet, auch wenn die Vertragspartei mitteilt, dass die Zahlung eine andere Rechnung betrifft.
- 15.8. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt, Forderungen abzutreten, die die Gegenpartei aufgrund des Vertrages gegenüber Livalli hat.

ARTIKEL 16: HÖHERE GEWALT

- 16.1. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus sind unter höherer Gewalt alle äußeren, vorhersehbaren oder unvorhersehbaren Ursachen zu verstehen, auf die Livalli keinen Einfluss nehmen kann, aufgrund derer das Unternehmen jedoch nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, einschließlich (aber nicht ausschließlich): Streiks, höhere Gewalt bei Lieferanten, Spediteuren und anderen am Vertrag beteiligten Dritten, Verkehrsstaus, Transportunterbrechungen, Naturkatastrophen, Rohstoffknappheit, Krieg oder Mobilmachung, Epidemien, Pandemien, Maschinenausfall, Computerausfall, Stromausfall, behindernde staatliche Maßnahmen, Brand, Datenverlust und Krankheit des Personals von Livalli.
- 16.2. Bei höherer Gewalt hat Livalli das Recht, die Ausführung des Vertrags aufzuschieben, solange die höhere Gewalt es ihr berechtigterweise unmöglich macht, den Vertrag auszuführen.
- 16.3. Wenn die höhere Gewalt länger als dreißig nicht unterbrochene Tage dauert, haben die Parteien das Recht, den Vertrag außergerichtlich aufzulösen, ohne schadenersatzpflichtig zu sein. Livalli hat das Recht, von der Vertragspartei Zahlung für alle Sachen, die bis zum Zeitpunkt der Auflösung an die Vertragspartei geliefert wurden, zu erhalten.

ARTIKEL 17: GARANTIE

- 17.1. Livalli gewährt der Vertragspartei und dem ersten Gebraucher für die von ihr in der Europäischen Union gelieferten Sachen, vom Rechnungsdatum an, sofern es Mängel betrifft, für die Livalli verantwortlich ist, die bei normalem Gebrauch auftreten eine Garantie nach Maßgabe der nachstehenden Abschreibungsfrist:
 - Innerhalb von einem Jahr nach Rechnungsdatum: die Kosten der Reparatur bzw. des Ersatzes, einschließlich Frachtkosten innerhalb der Niederlande, werden völlig von Livalli getragen;
 - Innerhalb von zwei Jahren nach Rechnungsdatum: 2/3 der Kosten der Reparatur bzw. des Ersatzes, einschließlich Frachtkosten innerhalb der Niederlande, wird von Livalli getragen;
 - Innerhalb von drei Jahren nach Rechnungsdatum: 1/3 der Kosten der Reparatur bzw. des Ersatzes, einschließlich Frachtkosten innerhalb der Niederlande, wird von Livalli getragen;Die vorgenannten Fristen können verlängert werden (um maximal vier Monate), wenn die Möbel nach dem Rechnungsdatum in Gebrauch genommen wurden (von der Gegenpartei nachzuweisen). Die Garantie gilt ausschließlich unter Berücksichtigung der in diesen Allgemeinen Bedingungen erwähnten Beschränkungen und nur wenn und sofern die Anweisungen von Livalli in Bezug auf den Gebrauch dieser Sachen genau befolgt worden sind.
Für die Lieferung von Sachen außerhalb der Europäischen Union gilt, dass keine Garantie gewährt wird, es sei denn, dass schriftlich anderweitig vereinbart worden ist.
- 17.2. Livalli gewährt nur Garantie für Mängel, von denen die Vertragspartei beweist, dass sie vor oder innerhalb der Garantiefrist entstanden sind, ausschließlich oder vorwiegend direkt einer nicht korrekter Herstellung oder einer von Livalli gewählten, nicht korrekten Bearbeitung zufolge, oder von Livalli gewählten, untauglichen Materialien zufolge. Wenn der Mangel die Folge irgendwelcher anderen Ursache ist, so haftet Livalli nicht und besteht für Livalli keine Garantieverpflichtung.
- 17.3. Nicht von der Garantie erfasst, sind Mängel, die gänzlich oder zum Teil die Folge sind von:
 - a. Verschleiß bei normalem Gebrauch;
 - b. Reparaturen Dritter, einschließlich der Vertragspartei;
 - c. der Anwendung irgendwelcher behördlichen Vorschriften über die Art oder Qualität der verwendeten Materialien und Rohstoffen;
 - d. nach Rücksprache mit der Vertragspartei verwendete Materialien und Rohstoffen bzw. Sachen;
 - e. Materialien oder Sachen, die Livalli von der Vertragspartei zwecks der Bearbeitung abgegeben wurden;

- f. Materialien, Sachen, Arbeitsvorgänge und Konstruktionen, sofern die auf ausdrücklichen Wunsch der Vertragspartei eingesetzt wurden, sowie von oder im Auftrag der Vertragspartei gelieferte Materialien und/oder Sachen;
 - g. (Ersatz-)Teilen, die Livalli von Dritten bezogen hat, sofern der Dritte Livalli keine angemessene Garantie gegeben hat (oder gegeben hat);
 - h. spezifischen Risiken der Entwicklung neu entwickelter Sachen.
- 17.4. Livalli gewährleistet die Gebrauchstauglichkeit der von ihr gelieferten Sachen bei einem normalen Gebrauch (in der Branche). Bei einer höheren Gebrauchsfrequenz (höher als in der Branche üblich ist) erlischt jeder Anspruch auf Garantie. Die Garantie erlischt ebenfalls, wenn die Sachen für irgendwelches andere Ziel als das Ziel, für die sie bestimmt sind, gebraucht werden.
- 17.5. Die von der im Artikel 17.2. gemeinte Garantie erfassten Mängel werden von Livalli repariert oder ersetzt, oder der für diese mangelhaften Sachen in Rechnung gestellte Betrag wird gutgeschrieben, nach Wahl der Livalli. Irgendwelche Kosten, die über die einfache, im vorigen Satz umschriebene Verpflichtung hinausgehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Transportkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, sowie Kosten der Montage oder Demontage, gehen zu Lasten der Vertragspartei. Wenn Livalli vergeblich versucht, die Sachen für Reparatur oder Ersatz abzuholen oder nicht oder nicht rechtzeitig für Reparatur oder Ersatz zugelassen wird, so gehen die damit in Verbindung stehenden Kosten zu Lasten der Vertragspartei.
- 17.6. Für Waren, die von Livalli ersetzt und/oder im Rahmen ihrer Garantieverpflichtung repariert werden, wird keine (zusätzliche) Garantie gewährt, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Ersatzlieferungen und Reparaturen führen nicht zu einer neuen oder geänderten Garantiezeit.
- 17.7. Livalli ist nicht verpflichtet, irgendwelche Garantie zu gewähren, wenn die Vertragspartei irgendwelcher Verpflichtung, die sich für die Vertragspartei aus dem Vertrag oder einem damit zusammenhängenden Vertrag nicht, nicht in einer angemessenen Weise oder nicht rechtzeitig entspricht.
- 17.8. Livalli verarbeitet Naturprodukte. Muster oder Beispiele von Naturprodukten geben eine Andeutung der Farbe und Struktur. Abweichungen der tatsächliche Farbe und Struktur sind unvermeidbar. Deswegen wird für Abweichungen, die dadurch verursacht werden, dass die Sache aus einem Naturprodukt hergestellt wird, keine Garantie gewährt.

ARTIKEL 18: HAFTUNG

- 18.1. Livalli haftet nie für irgendwelche indirekten Schäden oder irgendwelche Gewinnauffälle der Vertragspartei oder Dritter, einschließlich Folgeschäden, immaterieller Schäden oder Betriebsschäden, Livalli haftet auch nicht für Schäden, die mit von der Vertragspartei vorgeschriebenen Konstruktionen oder Materialien oder im Auftrag der Vertragspartei gelieferten Materialien oder Teile der Sachen in Verbindung stehen.
- 18.2. Livalli haftet nicht für Schaden, welcher Art auch immer, der entstanden ist, weil Livalli von durch die Vertragspartei abgegebenen, unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben ausgegangen ist, auch wenn die Vertragspartei sich dieser Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit nicht bewusst ist.
- 18.3. Die Haftung von Livalli gegenüber der Gegenpartei, gleich aus welchem Grund, beschränkt sich auf die Summe des Teils des Vertrages ohne Mehrwertsteuer, auf den sich die Haftung bezieht, oder auf die Summe des Vertrages ohne Mehrwertsteuer, es sei denn, die Haftpflichtversicherung von Livalli zahlt in der betreffenden Angelegenheit einen höheren Betrag, erhöht um die anwendbare Selbstbeteiligung. In letzterem Fall ist die Haftung von Livalli gegenüber der Gegenpartei auf den Betrag beschränkt, den die Haftpflichtversicherung von Livalli in der betreffenden Angelegenheit auszahlt, zuzüglich der in diesem Zusammenhang geltenden Selbstbeteiligung. Die in diesem Artikel 18.3 genannten Beschränkungen gelten nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Livalli.
- 18.4. Wenn die Folgen irgendwelcher, sich aus dem Vertrag ergebenden Schäden vernünftigerweise durch die Vertragspartei versichert hätten werden können, oder normalerweise durch eine Partei in einer ähnlichen Position wie die Vertragspartei in dieser Branche versichert wird, ist die Haftung der Livalli ausgeschlossen.
- 18.5. Livalli haftet niemals für Schäden durch:
- a. den falschen Gebrauch und/oder falsche Verarbeitung der von Livalli gelieferten Sachen;
 - b. das nicht Erhalten der erforderlichen Genehmigungen durch die Vertragspartei;
 - c. das Entstehen von Verletzungen während der Montage oder des Gebrauchs durch die Vertragspartei oder durch von ihr beauftragte Dritte, es sei denn, dass die Verletzung durch eine von Livalli gelieferte, mangelhafte Sache verursacht worden ist;
 - d. das Fehlen und/oder die Untauglichkeit der erforderlichen Einrichtungen;
 - e. nicht ausreichende Verankerung.

- 18.6. Die Vertragspartei hält Livalli klag- und schadlos für alle Forderungen, Anträge und Ansprüche der Vertragspartei und/oder Drittparteien in Verbindung mit Verlusten, Schaden, Geldbußen oder Kosten, die für diese Drittparteien und/oder die Vertragspartei entstehen und die sich mittelbar oder unmittelbar ergeben aus oder entstehen in Verbindung mit einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Datenschutzgesetz oder den Datenschutzvorschriften – einschließlich der DSGVO – für die Vertragspartei und/oder Livalli ergeben, sofern nicht von Absicht oder grober Fahrlässigkeit der Livalli die Rede ist.

ARTIKEL 19: GEISTIGE UND GEWERBLICHE EIGENTUMSRECHTE

- 19.1. Sämtliche geistige und gewerbliche Eigentumsrechte der von Livalli gelieferten und/oder entwickelten Sachen sind ausschließlich das Eigentum der Livalli, ihrer Lizenzgeber oder Zulieferer. Die Vertragspartei erhält ausschließlich die Nutzungsrechte, die durch die Allgemeinen Bedingungen oder das Gesetz ausdrücklich gewährt werden.
- 19.2. Livalli hält die Vertragspartei schad- und klaglos gegen jegliche Klagen von Dritten, aufgrund des Vorwurfs, dass die von Livalli entwickelten Sachen ein Recht des geistigen Eigentums jener Drittpartei verletzen würden, unter der Voraussetzung, dass die Vertragspartei Livalli unverzüglich schriftlich die Existenz und den Inhalt der Klage mitteilt und die Abwicklung jener Angelegenheit, einschließlich eventueller Vergleiche, ausschließlich Livalli überlässt. Die Vertragspartei wird dazu Livalli die benötigten Vollmächte, Angaben und Mitarbeit gewähren, damit sie sich, wenn notwendig auch im Namen der Vertragspartei gegen diese Klage verteidigen kann. Diese Befreiungsverpflichtung entfällt, wenn die vorgeworfene Verletzung mit (1) von der Vertragspartei an Livalli für Gebrauch, Bearbeitung, Verarbeitung oder Vermischung zur Verfügung gestellten Materialien oder (2) Änderungen der Sache, die die Vertragspartei ohne die schriftliche Genehmigung der Livalli vorgenommen hat oder von einer Dritten hat vornehmen lassen, in Verbindung steht.
- 19.3. Sämtliche von Livalli erteilten Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Übersichten in Katalogen und Preislisten sind urheberrechtlich geschützt. Es ist der Vertragspartei nicht gestattet, diese Unterlagen ohne die ausdrückliche Genehmigung der Livalli zu kopieren oder Dritten Einblick in diese Unterlagen zu gewähren.
- 19.4. Das Urheberrecht von durch Livalli oder im Auftrag von Livalli gemachten Entwürfen, Zeichnungen, Skizzen, Lithografien, Fotos, Programmen (Software), Modellen, Stempeln, Stanzformen, Klischees, Mustern usw. ist immer das Eigentum der Livalli.
- 19.5. Wenn die Vertragspartei Rohstoffe, Hilfsmaterialien, Zutaten oder Drucksachen für die Verarbeitung in von der Vertragspartei bei Livalli gekauften Sachen zur Verfügung stellt, so hält Vertragspartei Livalli damit ausdrücklich schad- und klaglos gegen irgendwelche Ansprüche von Dritten oder anderen Parteien, aufgrund fehlerhafter Wahl von Rohstoffen/Materialien, oder irgendwelcher sonstiger Mängel im von der Vertragspartei Gelieferten oder gegen Verletzungen von Urheberrechten und sich aus Patenten, Marken oder Modellen ergebende Rechte.

ARTIKEL 20: TOLERANZEN

- 20.1. Für was die vereinbarten Spezifikationen betrifft, sind die unten beschriebenen Abweichungen, sowohl nach oben als nach unten, zulässig. Für die Beurteilung gilt der Durchschnitt der gesamten Menge einer Art, Qualität, Farbe und Ausführung als Maßstab. Für andere Spezifikationen als die unten erwähnten Spezifikationen sind die bei vorigen Lieferungen erlaubten Abweichungen, und wenn die fehlen, die üblichen Abweichungen, zulässig. Wenn ein Mindest- oder Höchstwert vereinbart worden ist, dann ist eine doppelte Abweichung, sowohl nach oben als auch nach unten, zulässig.
- 20.2. Für was die Menge betrifft, gilt dass angenommen wird, dass Livalli dem Vertrag entsprechend geliefert hat, falls die Abweichung nicht mehr als 5% nach oben bzw. nach unten ist.
- 20.3. Für was die Materialien betrifft, gilt, dass angenommen wird, dass Livalli dem Vertrag entsprechend geliefert hat, wenn die Abweichungen in Farbe, Härte, Satinage, Stärke usw. als gering bezeichnet werden. Bei der Beurteilung, ob eine Lieferung die zugelassene Grenze überschreitet, muss ein Durchschnitt der gesamten Lieferung abgelehnt werden, welche Ablehnung nur bei einer Abweichung von mehr als 10% möglich ist.

ARTIKEL 21: ABLAUF VON FRIST

Jedes Recht, Forderungen auf Schadenersatz gegen Livalli geltend zu machen, erlischt durch Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach dem Datum der Lieferung der Sachen.

ARTIKEL 22: VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN UND DATENSCHUTZHINWEIS

- 22.1. Sofern Livalli bei der Leistung von Diensten an die Vertragspartei personenbezogene Daten verarbeitet, wird sie nach bestem Wissen und Gewissen und den aufgrund des jeweils geltenden Datenschutzgesetzes (einschließlich der DSGVO) Anwendung findenden Bestimmungen entsprechend vorgehen.
- 22.2. Die neueste Fassung der Datenschutzerklärung der Livalli findet auf die Dienstleistung der Livalli, diese Allgemeine Bestimmungen und auf alle Verträge zwischen Livalli und der Vertragspartei in vollem Umfang Anwendung; sie wird auf Wunsch der Vertragspartei unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist über die Website der Livalli (<https://www.livalli.de>) zugänglich.

ARTIKEL 23: SICHERHEIT PERSONENBEZOGENER DATEN

- 23.1. Livalli wird dem geltenden Datenschutzgesetz und den Datenschutzbestimmungen, einschließlich der DSGVO, entsprechend, die Sicherheit Personenbezogener Daten sicherstellen und dazu (technische und organisatorische) Maßnahmen treffen, die sie für angemessen hält.
- 23.2. Mit den im Artikel 23.1 erwähnten Maßnahmen beabsichtigt Livalli Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu verhüten. Bei einer unverhofften Verletzung der Sicherheit personenbezogener Daten beurteilt Livalli unter anderem in wieweit die Verletzung – sofern die Vertragspartei dadurch mittelbar oder unmittelbar betroffen ist – zu einem Risiko für die Vertragspartei führt und ob eine Meldung an die Vertragspartei notwendig ist.

ARTIKEL 24: ANWENDBARES RECHT

Ausschließlich niederländisches Recht findet Anwendung auf alle Verhandlungen, Angebote, Verträge, andere Geschäfte und Rechtsakten und Streitigkeiten zwischen Livalli und der Vertragspartei, ungeachtet des Orts, an dem der Vertrag ausgeführt wird. Dies gilt sowohl für vertragliche als auch für außervertragliche Beziehungen. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf beweglicher Sachen (Wiener Übereinkommen) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

ARTIKEL 25: VERTRAGSSTRAFEN UND STREITIGKEITEN

- 25.1. Wenn die Vertragspartei bei der Erfüllung einer der sich aus diesen Allgemeinen Bedingungen oder dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen in Verzug ist, so verwirkt die Vertragspartei an Livalli, ohne dass irgendwelche Inverzugsetzung erforderlich ist, für jede Fehlleistung eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,00, sowie eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.500,00 für jeden Tag, an dem die Fehlleistung dauert, unbeschadet des Rechts der Livalli, abweichend vom Artikel 6:92 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, den völligen Ersatz der Schäden zuzüglich Kosten und Zinsen zu fordern, Erfüllung zu fordern und/oder unbeschadet der übrigen sich aus den Allgemeinen Bedingungen und/oder dem Vertrag ergebenden Rechte der Livalli.
- 25.2. Sämtliche Streitigkeiten, die entstehen könnten, werden vom dem zuständigen Gericht, "Rechtbank Oost-Brabant", Standort 's-Hertogenbosch, entschieden.
- 25.3. Wenn von der Vertragspartei ein Verfahren gegen Livalli als Beklagte eingeleitet wird und die Klage der Vertragspartei wird zurückgewiesen und/oder die Forderung der Vertragspartei wird abgelehnt oder nur zum Teil stattgegeben, so gehen sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Hilfe oder Rechtshilfe, von wem auch geleistet, zu Lasten der Vertragspartei.